

Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Gemeinderates

Mittwoch, 08.02.2012, 14:30 Uhr

Öffentlich

Anmerkung zur Tagesordnung

StR Ehrle stellt den Antrag den TOP 6 von der Tagesordnung zu nehmen.

Der Antrag auf Absetzung des TOP 6 wird mit 9 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Zu 1 Innerörtliche Entlastungsstraße - Realisierung der restlichen Baumaßnahmen in 2012 Vorlage: 020/12

Beschluss (20 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung)

1. Die Baumaßnahmen sind wie von der Verwaltung vorgeschlagen durchzuführen.
 2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen wie die Straßenführung im Schöneck-Quartier (Einbahnstraße Holzhaldenweg Richtung Lindauer Straße), der Storchenstraße (beidseitige Befahrung) und der Bärenstraße (Einbahnstraße Richtung Bärenplatz) während der Bauzeit erfolgt.
-

Zu 2 Innerörtliche Entlastungsstraße – Verkehrskonzeption • Vergleich Prognose – Status quo (Zwischenstand Dezember 2011) • Lichtsignalanlagen Wangener Straße und Martin-Luther-Straße • Zukünftige Verkehrsführung nach Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme Vorlage: 026/12

Der Gemeinderat nimmt von der vorgestellten Verkehrskonzeption Kenntnis.

Zu 3 Haushaltsplanentwurf 2012

Der TOP wird abgesetzt.

Zu 4 Wirtschaftsplan 2012 des Städt. Wasserwerks

Vorlage: 002/12/1

Beschluss (einstimmig)

1. Der Wirtschaftsplan des Städt. Wasserwerks Tett nang für das Wirtschaftsjahr 2012 wird wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 im Erfolgsplan mit
 - Erträgen und Aufwendungen von 730.000 €
 - einem Jahresgewinn von 20.000 €
 - im Vermögensplan mit
 - Einnahmen und Ausgaben von 500.000 €
 - 1.2 mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 330.000 €
 - 1.3 mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 480.000 €
 - 1.4 mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von 150.000 €
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplan 2012 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und die Genehmigung zum Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach §§96 und 87 Abs. 2 GemO i. V. mit § 12 Abs. 1 EigBG und zum Höchstbetrag der Kassenkredite nach §§96 und 89 Abs. 2 GemO i. V. mit § 12 Abs. EigBG einzuholen.

Zu 5 Künftige Kulturarbeit in Tett nang
- Vorstellung des Ergebnisses der Projektgruppe
- Weiteres Vorgehen
Vorlage: 005/12/1

Beschluss (20 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen)

1. Die Kulturarbeit in Tett nang wird mit den vorgestellten Strukturen fortgeführt.
2. Die Leitungsstelle wird umgehend ausgeschrieben. Der Stellenumfang wird mit 100% und zunächst auf drei Jahre befristet festgeschrieben. Die Stellenausschreibung ist inhaltlich in Richtung Kulturmanagement auszurichten. Die Vergütung erfolgt unverändert nach TVöD Entgeltgruppe 9.

- Zu 6** **Freistellung der Kindergartenleitungen**
- Erneute Beratung aufgrund geänderter Gesichtspunkte
- Neuausschreibung der Leitungsstelle für den Kindergarten Oberhof
Vorlage: 019/12

Beschluss (11 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen; StRin Dimmler befangen)

1. Die Kindergartenleitungen werden wie folgt freigestellt:
5 % Freistellung pro Gruppe, 10 % Freistellung pro Gruppe wenn im Kindergarten die Betreuungsformen Krippe, Ganztage oder VÖ34 mit Mittagessen angeboten wird, 50 % Freistellung bei vier Gruppen, 75 % Freistellung bei 5 Gruppen, 100 % Freistellung ab 6 Gruppen.
2. Die Leitungsstelle für den Kindergarten Oberhof wird mit 100 %-iger Freistellung neu ausgeschrieben.

-
- Zu 7** **Vergnügungsstättenkonzeption der Stadt Tettanang**
Beschluss eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts
Vorlage: 021/12

Beschluss (einstimmig)

1. Der Gemeinderat der Stadt Tettanang beschließt die Vergnügungsstättenkonzeption als städtebauliches Entwicklungskonzept.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss gem. § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die Punkte der Synopse wurden einzeln beraten und beschlossen.

-
- Zu 8** **Bebauungsplan „Ortskern Kau – 1. Änderung“, Tettanang - Kau**
- **Satzungsbeschluss zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung**
Vorlage: 022/12

Beschluss (einstimmig)

1. Der Gemeinderat der Stadt Tettanang macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 23.01.2012 zu Eigen.
2. Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen (siehe beigefügte Synopse) sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat bil-

ligt diese Entwurfsfassung vom 23.01.2012. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen der Begründung und redaktionelle Änderungen der Planzeichnung und des Textes. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.

3. Die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortskern Kau" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in der Fassung vom 23.01.2012 werden gemäß dem Satzungstext als Satzung beschlossen.

Satzung

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. BW S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. BW S. 793), § 74 der Landesbauordnung für Baden Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. , S. 358, ber. 416), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132; II 1990 S. 889, 1124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), hat der Gemeinderat der Stadt Tettanang die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortskern Kau" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in öffentlicher Sitzung am 08.02.2012 beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortskern Kau" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu ergibt sich aus deren zeichnerischem Teil vom 23.01.2012.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die 1. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes " Ortskern Kau " und die örtlichen Bauvorschriften hierzu bestehen aus dem Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil vom 09.09.2011. Der 1. Änderung des Bebauungsplanes " Ortskern Kau " und den örtlichen Bauvorschriften hierzu werden die jeweiligen Begründungen vom 09.09.2011 beigefügt, ohne deren Bestandteil zu sein.

Die bisherigen Inhalte des Bebauungsplanes " Ortskern Kau " und der örtlichen Bauvorschriften hierzu (Fassung vom 06.06.1997) innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung werden durch die nunmehr festgesetzten Inhalte vollständig ersetzt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der 1. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes "Ortskern Kau" zuwider handelt. Zuwiderhandeln kann mit Geldbußen bis zu 100.000,-€ (Einhunderttausend Euro) belegt werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ortskern Kau" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu der Stadt Tettang treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung des jeweiligen Satzungsbeschlusses in Kraft (gem. § 10 Abs. 3 BauGB).

Tettang, den

.....
(Bürgermeister Walter) (Dienstsiegel)

4. Lt. Empfehlungsbeschluss des Ortschaftsrats und TA wird ein Bodengutachten gefordert, vorzulegen noch vor der Inkraftsetzung der Bebauungsplanänderung.
5. Der zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger geschlossene Durchführungsvertrag wird zur Kenntnis genommen.

Die Punkte der Synopse wurden einzelnen beraten und beschlossen.

Zu 9 **1. Änderung des (fortgeschriebenen) Flächennutzungsplans
- Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 023/12**

Beschluss (einstimmig)

1. Zur 1. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans wird der Aufstellungsbeschluss gefasst.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit der Durchführung der Planung wird das Büro Krisch, Tübingen, und soweit erforderlich das Büro Schmelzer & Friedemann, Ostfildern, beauftragt.

Zu 10 **1. Teilfortschreibung des (fortgeschriebenen) Flächennutzungsplans
Aufstellungsbeschluss zu einem „Teilflächennutzungsplan Windenergie“
Vorlage: 024/12**

Beschluss (16 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen)

1. Der Gemeinderat der Stadt Tettanang beschließt die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes Windenergie gemäß § 5 (2b) BauGB.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit der Durchführung der Planung sind die Fachbüros Krisch, Tübingen, und das Büro Schmelzer & Friedemann, Ostfildern, und ein noch zu benennendes Fachplanungsbüro für Windenergie zu beauftragen.

Zu 11 Controllingbericht zum 31.01.2012

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 12 Bürgerfragestunde

Es kamen keine Wortmeldungen.

Zu 13 Mitteilungen und Anfragen

Städtische Sauna

StR Gindele interessiert das weitere Verfahren bzgl. der Verpachtung der städt. Sauna.

Herr Hölz liest eine Stellungnahme der ehemaligen Verpächterin vor, in der diese darauf hinweist, dass eine Ausbildung zum Saunameister für die Betreuung der Sauna sehr vorteilhaft sei.

StRin Zwisler bittet dennoch nochmals eine Ausschreibung der Sauna ohne Forderung der Ausbildung zum Saunameister in den Stadtnachrichten zu inserieren.

Herr Hölz sagt dies zu.

StR Gindele weist Herrn Hölz darauf hin, dass in Kürze Vorstellungsgespräche für einen neuen Bademeister in Obereisenbach laufen und schlägt vor, diese Bewerber auch auf die Verpachtung der Sauna anzusprechen.

Einladung Fasnet

StR Bär bedankt sich bei BM Walter für die Einladung zum Gumpigen Donnerstag. Gleichzeitig lädt er zur närrischen Ratssitzung am Fasnachtsfreitag ein und erklärt, dass die Einnahmen aus dem diesjährigen Bürger-

meisterspiel der Bürgerstiftung zugute kommen.
